



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Entscheiderbrief

Informationsschnelldienst

03/2024

Das BAMF

Inhaltsverzeichnis

Verfahren	3
BVerwG: Kein abgeleiteter Flüchtlingsschutz für Familienangehörige eines erst in Deutschland geborenen und hier als Flüchtling anerkannten Kindes	3
Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen	3
Länderkurzinformationen zu Senegal und Guinea-Bissau	5
Rechtsprechung	6
OVG Niedersachsen / Dublin Slowenien: Keine Gefahr von Push-Backs und Kettenabschiebungen für Dublin-Rückkehrende	6
VG Cottbus / Südafrika: Interner Schutz vor Kriminalität	6
Blick zum Nachbarn	
Bulgarien: State Agency for Refugees (SAR)	7
Neuerwerbungen der Bibliothek	9
Impressum	11

BVerwG: Kein abgeleiteter Flüchtlingschutz für Familienangehörige eines erst in Deutschland geborenen und hier als Flüchtling anerkannten Kindes

Die drittstaatsangehörigen Familienangehörigen, hier Eltern und Geschwister, des erst nach der Ausreise aus dem Herkunftsland geborenen Kindes, dem in der Bundesrepublik die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist, haben keinen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 26 Abs. 3 und 5 Satz 2 AsylG. Das entschied das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 15. November 2023 (Az. 1 C 7/22) und verwies darauf, dass es auch nicht ausreiche, wenn das stammrechtlich geborene Kind in eine bereits im Herkunftsland bestehende Kern- oder Restfamilie hineingeboren werde. Vielmehr sei mit der Gewährung internationalen Schutzes, hier bezogen auf den an den Ehegattenschutz angelehnten Eltern- und Geschwisterschutz, eine gemeinsame Herausverlagerung des Aufenthalts aus dem Herkunftsland erforderlich.¹

§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 AsylG setze für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Eltern und Geschwister voraus, dass die Familie im Sinne des Art. 2 Buchst. j RL 2011/95/EU schon in dem Staat bestanden habe, in dem der Flüchtling verfolgt werde. Auch das Unionsrecht stehe dem nicht entgegen. Auch die unionsrechtliche Regelung über die Wahrung des Familienverbands², die im nationalen Recht mit § 26 AsylG „überschießend“ umgesetzt worden sei und auf die § 26 Abs. 3 AsylG ausdrücklich verweise, beziehe Familienangehörige nur insoweit ein, als die Familie bereits im Herkunftsstaat bestanden habe.

Der dort jeweils verwendete Familienbegriff beziehe sich nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der Regelung gerade auf das familiäre Verhältnis zwischen dem Stammberechtigten und dem Familienangehörigen, der den abgeleiteten Schutzstatus bzw. die Wahrung des Familienverbands begehrt. Danach scheide ein Familienschutz für Eltern und Geschwister von vornherein aus, wenn das stammrechtlich geborene Kind erst in Deutschland geboren werde.

Dem stehe auch nicht entgegen, dass die Ableitung nach § 26 Abs. 2 AsylG für minderjährige nachgeborene Kinder von ihren international schutzberechtigten Eltern möglich sei. Diese Norm sehe schon tatbestandlich nicht vor, dass die Familie bereits im

Verfolgerstaat bestanden haben müsse. Ferner handle es sich um eine unionsrechtlich³ nicht zu beanstandende bewusste Privilegierung des Familienschutzes für minderjährige Kinder, die sachlich begründet sei und auch nicht gegen den Allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) verstoße⁴.

Das Urteil stützt die Rechtsansicht des Bundesamtes.

*Grundsatzangelegenheiten der Prozessführung,
Revisionsverfahren*

Sicherheitslage und humanitäre Lage in Jemen

Sicherheitslage

Anfang April 2022 wurde unter Vermittlung der UN ein Waffenstillstand zwischen der international anerkannten Regierung und den Houthis vereinbart. Während dieser Waffenruhe sank die Zahl der Todesopfer, auch wenn die Kampfhandlungen zu keinem Zeitpunkt vollständig eingestellt wurden.⁵ Am 2. Oktober 2022 ist der Waffenstillstand schließlich ausgelaufen, nachdem sich die Beteiligten nicht auf Bedingungen für eine weitere Verlängerung einigen konnten.⁶ Tatsächlich ist es auch nach formalem Auslaufen des Waffenstillstands Anfang Oktober 2022 bislang zu keinem großflächigen (Wieder-)Anstieg der Kampfhandlungen gekommen.⁷

Dennoch ist die Lage militärisch wie auch politisch nach wie vor fragil.⁸ Lokale Gefechte und gezielte Angriffe auf Zivilpersonen sowie die zivile Infrastruktur sind nach wie vor alltäglich.⁹ Der Rückgang der Kampfhandlungen ist somit keineswegs mit einem Ende der Kampfhandlungen zu verwechseln; für das dritte Quartal 2023 wurden bspw. noch immer rd. 900 Konfliktvorfälle verzeichnet. Die Zahl der Todesopfer (Kombattanten und Zivilpersonen) hat mit Einsetzen der Waffenruhe jedoch schlagartig und durchaus mit nachhaltiger Wirkung abgenommen. So kamen in den letzten zwölf Monaten vor der Waffenruhe (April 2021 bis März 2022) rd. 17.510 Personen zu Tode. Zwischen

³ EuGH, Urteil vom 9. November 2021 – C-91/20 –, Rn. 39 ff., juris.

⁴ BVerwG, Urt. v. 15. November 2023 a. a. O., Rn. 20 ff.

⁵ The Armed Conflict Location & Event Data Project (ACLED): Yemen Truce Monitor, o.D., <https://acleddata.com/middle-east/yemen/yemen-truce-monitor/#analysis>, abgerufen am 30.11.23.

⁶ Office of the Special Envoy of the Secretary-General for Yemen (OSEGY): Timeline on the Progress of the Truce Implementation, o.D., <https://osegy.unmissions.org/timeline-progress-truce-implementation>, abgerufen am 30.11.23.

⁷ OSEGY: Briefing by Special Envoy Hans Grundberg to the UN Security Council, 16.08.2023, https://osegy.unmissions.org/sites/default/files/briefing-by-special-envoy-hans-grundberg-to-the-un-security-council_1.pdf, abgerufen am 30.11.23.

⁸ Civilian Impact Monitoring Project (CIMP): 2022 Annual Report 1 January – 31 December 2022, März 2023, <https://civilianimpactmonitoring.org/oneweb-media/CIMP%20Annual%20Report%202022.pdf>, abgerufen am 28.11.23, S. 6-7.

⁹ ACLED: Export Data Tool, Zeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2023, abgerufen am 10.10.2023.

¹ Urteil vom 15.11.2023, BVerwG 1 C 7.22, juris.

² Siehe Art. 2 Buchst. j i. V. m. Art. 23 Abs. 2 RL 2011/95/EU.

Oktober 2022 und September 2023 waren es insgesamt noch 4.151, was einem ähnlichen Niveau wie in der ersten Jahreshälfte 2021 entspricht. Weiter sind u.a. folgende Trends zu erkennen:

- Kampfhandlungen sind weniger tödlich: Weniger Todesopfer im Verhältnis zur Anzahl an Konfliktvorfällen als vor der Waffenruhe.
- Abnahme der Zahl an Todesopfern, v.a. durch Einstellung der Luftschläge.

Der Konflikt hat also *im Allgemeinen* an Intensität abgenommen.

Nach wie vor führen beide Seiten Drohnenangriffe auf zivile Einrichtungen bzw. Wohngebiete durch, auch nach Einsetzen der Waffenruhe.¹⁰ Die Houthis haben Sprengfallen und Minen in erheblichem Ausmaß eingesetzt, denen oftmals Zivilpersonen zum Opfer gefallen sind.¹¹ Dieser Trend hat sich seit Einsetzen der Waffenruhe verstärkt. Grund dafür ist v.a. die größere Bewegungsfreiheit in vormals umkämpften Gebieten, insbesondere entlang der jemenitischen Westküste im Gouvernement Hudaida.¹² Die Zahl der Konfliktvorfälle, welche sich explizit gegen Zivilpersonen richten, beträgt seit mehreren Jahren konstant über 900 pro Jahr, der Waffenstillstand hat diesbezüglich zu keinen nennenswerten Veränderungen geführt.

In den Gouvernements, welche (fast) komplett unter Kontrolle der Houthis stehen¹³, ist eine deutliche Zunahme an gezielten Übergriffen gegen Zivilpersonen zu beobachten. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die Houthis sämtliche politische sowie zivilgesellschaftliche Opposition zunehmend härter verfolgen;¹⁴ andererseits sind die Houthis keine homogene Gruppe, sodass es zu teils gewalttätigen Konflikten um Loyalitäten, Einfluss und Ressourcen innerhalb der Houthis kommt.¹⁵ Darüber hinaus stellt Landraub durch Houthis zum Nachteil von

Zivilpersonen ein wachsendes Problem dar.¹⁶ Die Zahl der gezielten Angriffe gegen Zivilpersonen hat sich seit der Waffenruhe nicht signifikant reduziert; zudem ist die Zahl der zivilen Opfer seit der Waffenruhe zwar gesunken, erreicht aber nach wie vor in etwa das Niveau wie in der ersten Jahreshälfte 2021.

Unter Berücksichtigung der genannten Trends lässt sich der Schluss ziehen, dass sich die Sicherheitslage für die Zivilbevölkerung Jemens seit April 2022 zwar leicht gebessert hat. Dennoch profitieren Zivilpersonen dabei nicht in dem Maße, wie es hinsichtlich der allgemein abnehmenden Intensität des Konflikts zu erwarten gewesen wäre.

Humanitäre Lage

Die Schäden und Zerstörung, welche der jahrelange und andauernde Krieg an medizinischer, landwirtschaftlicher und sonstiger ziviler Infrastruktur hinterlassen hat und weiterhin hinterlässt, sind derart stark, dass die Abnahme der Kampfhandlungen zu keiner signifikanten Verbesserung der humanitären Lage geführt hat. Dieser Trend wird durch steigende Preise auf dem Weltmarkt, hohe Inflation und die allgemein schlechte wirtschaftliche Lage verstärkt. Im Ergebnis sind nach wie vor rd. zwei Drittel der Bevölkerung auf humanitäre Hilfen angewiesen.¹⁷

Jemen bezieht rd. 90 % seiner Lebensmittel durch Importe, welche in Gebieten der Houthis zuletzt noch gesunken sind.¹⁸ Aufgrund von Finanzierungslücken wurden auch die von Hilfsorganisationen ausgegebenen Lebensmittelrationen reduziert, sodass seit Anfang 2022 deutlich weniger als die Hälfte der sonst üblichen Lebensmittelration ausgegeben wird.¹⁹ Somit sind sowohl die Verfügbarkeit als auch die Bezahlbarkeit von Lebensmitteln für große Teile der Bevölkerung nach wie vor stark eingeschränkt. In der Folge herrscht auch nach dem Rückgang der Kampfhandlungen ein hohes Maß an Ernährungsunsicherheit bzw. Mangelernährung, wovon insgesamt weiterhin ca. 17,3 Millionen Menschen (rd. 52 % der

¹⁰ Beispielhaft einige der Vorfälle: Angriff eines Marktes mittels Kampfdrohne in Lahij am 05.07.2023 durch die Houthis (event ID: YEM81133); Drohnenangriff auf ein Wohngebiet in Hodeida am 25.07.2023 durch die Houthis (event ID: YEM81957); Drohnenangriff des jemenitischen Militärs auf ein Wohngebiet in Taizz am 24.07.2023 (event ID: YEM81464), Quelle: ACLED: Export Data Tool, Zeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2023, abgerufen am 10.10.2023.

¹¹ Human Rights Watch (HRW): Yemen: Houthi Landmines Kill Civilians, Block Aid, 22.04.2019, <https://www.hrw.org/news/2019/04/22/yemen-houthi-landmines-kill-civilians-block-aid>, abgerufen am 28.11.23.

¹² Civilian Impact Monitoring Project (CIMP): 2022 Annual Report 1 January - 31 December 2022, März 2023, <https://civilianimpactmonitoring.org/oneweb-media/CIMP%20Annual%20Report%202022.pdf>, abgerufen am 28.11.23, S. 2, S. 6-7.

¹³ Hier: al-Bayda, al-Mahwit, Amanat al-Asimah, Amran, Dhamar, Hajjah, Ibb, Raymah, Saadah und Sanaa.

¹⁴ Amnesty International: Yemen: Wave of arrests by Houthi de facto authorities following demonstrations, 29.09.2023, <https://www.amnesty.org/en/latest/news/2023/09/yemen-wave-of-arrests-by-houthi-de-facto-authorities-following-demonstrations/>, abgerufen am 30.11.23; Aljazeera: Crackdown on YouTubers leaves little space for dissent in Yemen, 11.01.2023, <https://www.aljazeera.com/news/2023/1/11/crackdown-on-youtubers-leaves-little-space-for-dissent-in-yemen>, abgerufen am 30.11.23.

¹⁵ Carboni, Andrea (ACLEd): The Myth of Stability: Infighting and Repression in Houthi-Controlled Territories, 09.02.2021, <https://acleddata.com/2021/02/09/the-myth-of-stability-infighting-and-repression-in-houthi-controlled-territories/>, abgerufen am 28.11.23.

¹⁶ The New Arab: Houthis accused of killing two Yemeni farmers after land seizures protest, 07.12.2022, <https://www.newarab.com/news/yemens-houthi-accused-seizing-land-killing-farmers>, abgerufen am 28.11.23; Carboni, Andrea (ACLEd): The Myth of Stability: Infighting and Repression in Houthi-Controlled Territories, 09.02.2021, <https://acleddata.com/2021/02/09/the-myth-of-stability-infighting-and-repression-in-houthi-controlled-territories/>, abgerufen am 28.11.23; ACLED: Export Data Tool, Zeitraum 01.01.2015 bis 30.09.2023, abgerufen am 10.10.2023.

¹⁷ UNOCHA: Humanitarian Needs Overview Yemen 2023, Dezember 2022, https://reliefweb.int/attachments/c328e656-ebbf-4e15-baec-5805c093b6b0/Yemen_HNO_2023_final.pdf, abgerufen am 15.11.23, S. 4, S. 6, S. 23-24, S. 34; UN: Despite Ongoing Challenges, Parties to Yemen Conflict Showing Willingness to Make Progress on Ceasefire, Political Talks, Top Official Tells Security Council, 17.05.2023, <https://press.un.org/en/2023/sc15284.doc.htm>, abgerufen am 13.11.23; Ballard, Sierra / Kurtzer, Jacob (Center for Strategic & International Studies): The Humanitarian Influence of Yemen's Truce, 19.12.2023, <https://www.csis.org/analysis/humanitarian-influence-yemens-truce>, abgerufen am 13.11.23.

¹⁸ World Food Programme (WFP): Yemen Food Security Update, August 2023, <https://reliefweb.int/attachments/6210b793-319b-43bd-9b09-d98fea-d86e79/WFP-0000152382.pdf>, abgerufen am 15.11.23, S. 11.

¹⁹ Ebd., S. 12.

Gesamtbevölkerung) betroffen sind.²⁰ Durch den bewaffneten Konflikt ist zudem die ohnehin mangelhafte Wasserversorgung weiter beeinträchtigt worden.²¹ Über 38 % der Menschen in Jemen haben keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Trinkwasser²², was zur Nutzung unsauberen Wassers führt²³. Rund zwölf Millionen Menschen (entspricht mehr als 36 %) haben keinen Zugang zu adäquaten Toiletten, Schätzungen zufolge verrichten knapp drei Millionen Menschen ihre Notdurft im Freien.²⁴ Darüber hinaus ist das Gesundheitssystem in großen Teilen zusammengebrochen, nahezu die Hälfte aller Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung sind nicht oder nur teilweise funktionsfähig.²⁵

Die Wirtschaft in ganz Jemen war bereits vor Beginn des bewaffneten Konflikts schwach und ist durch den Krieg weiter eingebrochen. Durch die jahrelange See- und Luftblockade hat die saudisch geführte Koalition die Menschen in den Gebieten unter Kontrolle der Houthis (und damit zwei Drittel der Bevölkerung) jahrelang in weiten Teilen vom Weltmarkt abgeschnitten.²⁶ Mit Beginn der Waffenruhe Anfang April 2022 wurde die See- und Luftblockade weitestgehend aufgehoben, sodass seitdem Importe von Gütern aller Art möglich sind.²⁷ Hilfsorganisationen sind in ihrem Wirken weiterhin eingeschränkt, u.a. durch die drastische und sich verschärfende Unterfinanzierung: In den letzten fünf Jahren sind die finanziellen Mittel für humanitäre Hilfen um rd. 62 % gesunken.²⁸ In der Folge gibt bspw. das Welternährungsprogramm weiterhin um mehr als die Hälfte reduzierte Lebensmittelrationen aus.²⁹ Außerdem bestehen weiterhin

Zugangsbeschränkungen und -behinderungen für Hilfsorganisationen, v. a. in den von den Houthis kontrollierten Gebieten.³⁰ Darüber hinaus schränken anhaltende Kampfhandlungen und überbordende bürokratische Anforderungen sowohl in den Gebieten unter Kontrolle der Houthis als auch in Regierungsgebieten die Arbeit von Hilfsorganisationen weiterhin nachhaltig ein.³¹

Für ausführliche Informationen zur Sicherheitslage siehe auch [Länderreport Jemen: Die Sicherheitslage seit Beginn des Waffenstillstands](#); für ausführliche Informationen zur humanitären Lage siehe auch [Länderkurzinformation Jemen: Humanitäre Lage](#).

Länderanalysen

Länderkurzinformationen zu Senegal und Guinea-Bissau

Die Länderanalyse des Bundesamts hat in einer aktuellen Kurzinformation zu Senegal Erkenntnisse zu weiblicher Genitalverstümmelung (FGM) zusammengetragen. Es wird dabei insbesondere auf die landesspezifischen Aspekte wie regions- und altersbezogene Verteilung von FGM eingegangen. Ferner werden Schutzmöglichkeiten sowie inländische Fluchtmöglichkeiten beleuchtet.

In einer weiteren Länderkurzinformation zu Guinea-Bissau geht es um die Stellung der Frau sowie gegen Frauen gerichtete Gewalt. Nach einem Abriss zur Stellung der Frau im Allgemeinen geht die Länderkurzinformation insbesondere auf die Themen staatlicher Schutz, häusliche Gewalt, Kinder- und Zwangsverheiratung, weibliche Genitalverstümmelung sowie Menschenhandel ein.

Die Kurzinformationen zu [Senegal](#) und [Guinea-Bissau](#) sind öffentlich und können auf MILO eingesehen werden.

Länderanalysen

²⁰ UNOCHA: Humanitarian Needs Overview Yemen 2022, April 2022, https://reliefweb.int/attachments/41763028-2b21-3172-ab7f-64f7ae908e57/Yemen_HNO_2022%20-%20Final%20Version%20%281%29.pdf, abgerufen am 15.11.23, S. 55.

²¹ Ebd., S. 87.

²² WHO/Unicef Joint Monitoring Programme: WASH data, Yemen, 2022, <https://washdata.org/data/household#!/table?geo0=country&geo1=YEM>, abgerufen am 13.11.23.

²³ UNOCHA: Humanitarian Needs Overview Yemen 2022, April 2022, https://reliefweb.int/attachments/41763028-2b21-3172-ab7f-64f7ae908e57/Yemen_HNO_2022%20-%20Final%20Version%20%281%29.pdf, abgerufen am 15.11.23, S. 82.

²⁴ WHO/Unicef Joint Monitoring Programme: WASH data, Yemen, 2022, <https://washdata.org/data/household#!/table?geo0=country&geo1=YEM>, abgerufen am 13.11.23.

²⁵ UNOCHA: Humanitarian Needs Overview Yemen 2022, April 2022, https://reliefweb.int/attachments/41763028-2b21-3172-ab7f-64f7ae908e57/Yemen_HNO_2022%20-%20Final%20Version%20%281%29.pdf, abgerufen am 15.11.23, S. 58.

²⁶ Bertelsmann Stiftung's Transformation Index (BTI): Yemen Country Report 2022, 2022, https://bti-project.org/fileadmin/api/content/en/downloads/reports/country_report_2022_YEM.pdf, abgerufen am 13.11.23, S. 20.

²⁷ Abdullah, Khaled: "Yemen's Hodeidah receives first ship carrying general cargo in years amid truce push", in: reuters.com, 26.02.2023, <https://www.reuters.com/world/middle-east/yemens-hodeidah-receives-first-ship-carrying-general-cargo-years-amid-truce-push-2023-02-26/>, abgerufen am 15.11.23; The New Arab: Yemen's Hodeida port receives first fuel ship under ceasefire, 04.04.2022, <https://www.newarab.com/news/yemens-hodeida-port-receives-first-fuel-ship-under-truce>, abgerufen am 15.11.23.

²⁸ Save the Children: Humanitarian aid in Yemen slashed by over 60% in five years, 25.09.2023, <https://www.savethechildren.net/news/humanitarian-aid-yemen-slashed-over-60-five-years>, abgerufen am 15.11.23.

²⁹ World Food Programme (WFP): Yemen Food Security Update, August 2023, <https://reliefweb.int/attachments/6210b793-319b-43bd-9b09-d98fead86e79/WFP-0000152382.pdf>, abgerufen am 13.11.23, S. 12.

³⁰ UN: Despite Ongoing Challenges, Parties to Yemen Conflict Showing Willingness to Make Progress on Ceasefire, Political Talks, Top Official Tells Security Council, 17.05.2023, <https://press.un.org/en/2023/sc15284.doc.htm>, abgerufen am 15.11.23.

³¹ UNOCHA: UN Humanitarian chief: Access constraints widespread in Yemen, 16.01.2023, <https://www.unocha.org/news/un-humanitarian-chief-access-constraints-widespread-yemen#:~:text=As%20we%20have%20briefed%20this,more%20than%205%20million%20people>, abgerufen am 13.11.23; Ballard, Sierra / Kurtzer, Jacob (Center for Strategic & International Studies): The Humanitarian Influence of Yemen's Truce, 19.12.2023, <https://www.csis.org/analysis/humanitarian-influence-yemens-truce>, abgerufen am 13.11.23.

OVG Niedersachsen / Dublin Slowenien: Keine Gefahr von Push-Backs und Kettenabschiebungen für Dublin-Rückkehrende

Mit dem Urteil vom 5. Dezember 2023 entschied das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht (OVG) (Az. 10 LB 19/23), dass keine systemischen Schwachstellen im slowenischen Asyl- und Aufnahmeverfahren bestünden und Push-Backs sowie Kettenabschiebungen für Dublin-Rückkehrer nicht beachtlich wahrscheinlich seien. Ein Eurodac-Treffer hatte nachgewiesen, dass der afghanische Staatsangehörige bereits einen Antrag auf internationalen Schutz in Slowenien gestellt hatte, weshalb das Bundesamt die Übernahme des Klägers ersuchte und seinen Antrag als unzulässig ablehnte. Mit der dagegen erhobenen Klage hat das Verwaltungsgericht (VG) Hannover (Az. 15 A 2863/22) den Bescheid aufgehoben und die Klage im Übrigen abgewiesen. Das VG begründet dies damit, dass die Zuständigkeit auf die Beklagte übergegangen sei, weil im slowenischen Asylsystem systemische Schwachstellen bestünden. Es komme seit längerem zu gewaltsamen Push-Backs und die nachgewiesenen Kettenabschiebungen würden hinreichend belegen, dass auch Dublin-Rückkehrende betroffen seien. Daraufhin reichte das Bundesamt erfolgreich Berufung ein.³²

Nach den vorliegenden Erkenntnisquellen des Gerichts sei der Zugang zum slowenischen Hoheitsgebiet und dementsprechend zu einem Asylverfahren für viele Asylsuchende vor allem bis Februar 2022 schwierig gewesen, weil es auf Grundlage bilateraler Rückführungsabkommen regelmäßig zu Push-Backs insbesondere nach Kroatien gekommen sei. NGOs berichten von Zurückweisung Asylsuchender ohne ordnungsgemäße Verfahren und ohne die Möglichkeit Rechtsmittel einzulegen. Außerdem käme es zu Kettenabschiebungen und nicht richtig dokumentierten Asylanträgen. Diese Situation habe sich jedoch entscheidend verbessert, da der Zugang zum slowenischen Asylverfahren deutlich einfacher geworden sei, nachdem sich die kroatischen Behörden seit Februar 2022 geweigert hätten, Personen auf Grundlage des bilateralen Rückübernahmeübereinkommens aufzunehmen.³³

³² Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 5.12.2023, Az. 10 LB 19/23, - [MILo](#), abgerufen am 18.3.2024.

³³ Vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Slowenien, 9.12.2021, S. 4; vgl. AIDA, Country Report: Slovenia, 2021 Update, S. 14; vgl. Amnesty International Report 2021/22, The State of the World's Human Rights - Slovenia, S. 328; vgl. US DOS, 2021 Country Report on Human Rights Practices - Slovenia, S. 11; AIDA, Länderbericht: Slowenien, 2022 Update, S. 12, 31.

Auch wird einheitlich davon berichtet, dass Dublin-Rückkehrende bezüglich des Zugangs zum Asylverfahren auf keine Hindernisse stoßen. Sie würden ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr nach Slowenien als Asylbewerber gelten. Hinweise dafür, dass Dublin-Rückkehrende eine Abschiebung in die Nachbarländer zu befürchten haben, gäbe es nicht.³⁴ Im slowenischen Asylverfahren oder den Aufnahmebedingungen selbst bestünden keine systemischen Mängel. Dublin-Rückkehrende hätten unter anderem Recht auf Unterbringung, Verpflegung, medizinische Versorgung.³⁵ Nach Anerkennung seien Schutzberechtigte slowenischen Staatsangehörigen gleichgestellt und hätten gleichermaßen Zugang zu Sozialleistungen, Bildung, Arbeitsmarkt sowie Wohnbeihilfe.³⁶

Das OVG ist zu der Überzeugung gelangt, dass für Dublin-Rückkehrende keine hinreichenden Gründe für die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 3 GRC und Art. 3 EMRK bei einer Rücküberstellung nach Slowenien vorliegen. Somit hat das Bundesamt den Asylantrag des Klägers zu Recht als unzulässig abgelehnt und auch die Feststellung, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, ist rechtmäßig. Es bestehen zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger nicht arbeitsfähig wäre und ihm die Arbeitsaufnahme zur Existenzsicherung in Slowenien nicht möglich sein sollte. Aufgrund fehlender konkreter Angaben ist auch keine besondere Vulnerabilität ersichtlich. Dass die Arbeitssuche in Slowenien für den Kläger auch mit gewissen Hürden verbunden sein kann (z. B. Sprachbarriere, Vorbehalte gegenüber Migranten), würde den Kläger auch in Deutschland betreffen. Weitere individuelle Umstände, die eine andere Beurteilung begründen könnten und eine Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO erforderlich machen würden, lassen sich vorliegend nicht feststellen. Folglich kommt es zu einer Abänderung des erstinstanzlichen Urteils und zur vollständigen Klageabweisung.³⁷

Rechtsdokumentation

VG Cottbus / Südafrika: Interner Schutz vor Kriminalität

Mit Urteil vom 7. März 2024 (Az. VG 5 K 98/24.A) entschied das Verwaltungsgericht (VG) Cottbus, dass bei Bedrohungen durch kriminelle Banden interner Schutz in Südafrika zur Verfügung stehe. Asylbegründend trug der Kläger vor, dass er von der sogenannten

³⁴ Vgl. AIDA, Länderbericht: Slowenien, 2022 Update, S. 47.

³⁵ Vgl. BFA, Länderinformation der Staatendokumentation - Slowenien, 14.11.2023, S. 4.

³⁶ Vgl. BFA, Länderinformationsblatt der Staatendokumentation - Slowenien, 14.11.2023, S. 13.

³⁷ Vgl. OVG Niedersachsen, Urteil vom 5.12.2023, Az. 10 LB 19/23, - [MILo](#), abgerufen am 18.3.2024.

Gang 28, einer Gefängnis-Gang, verfolgt worden sei, da diese ihn für sich rekrutieren haben wollen. Er sei von der Gang 28 zweimal attackiert worden. Einmal in Johannesburg und ein zweites Mal auf der Autobahn Pretoria und Johannesburg. Nachdem ein Freund, der sich ebenfalls vor der Gang versteckt habe, erschossen worden sei, sei schließlich auch der Kläger ausgeist.

Das VG Cottbus entschied, dass für den Kläger eine interne Fluchtalternative gemäß § 3e AsylG zur Verfügung stehe. Zwar ergäbe die Erkenntnislage, dass in Südafrika durchaus erhebliche Kriminalität vorherrsche. Die Kriminalitätsraten seien mitunter die höchsten der Welt. Dies gälte für Morde aber auch für Vergewaltigungen und Kriminalität mit Schusswaffen. Straßenbanden verfügten in vielen großen Townships über beträchtliche Macht, am deutlichsten in Townships um Kapstadt. Es sei jedoch nicht ersichtlich, dass diese Gruppe in der Lage wäre, landesweit den Aufenthaltsort von Personen zu ermitteln und sie zu verfolgen. Den Klägern stünde es danach frei, sich in jedem beliebigen Ort Südafrikas, mithin auch weit weg von Johannesburg niederzulassen. Für die in Johannesburg ansässigen Verfolger sei der Kläger nach einem Umzug in andere Landesteile, etwa in eine andere südafrikanische Großstadt wie Kapstadt oder Durban, sowie in jedem beliebigen anderen Ort, praktisch nicht auffindbar. In Südafrika gäbe es auch kein wie in Deutschland übliches polizeiliches Meldewesen. Die südafrikanischen Behörden erteilten über Anschriften und Aufenthalte keine Auskünfte an Dritte.

Eine Aufenthaltsnahme außerhalb Johannesburgs sei dem Kläger auch zumutbar. Südafrika sei eine Industrienation und erwirtschafte fast ein Drittel der gesamten Wirtschaftsleistung Subsahara-Afrikas. Das Land verfüge zudem über die am meisten diversifizierte und industrialisierte Ökonomie Afrikas. Da es dem Kläger auch zuvor möglich gewesen sei, seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften, bestünden auch keine Anhaltspunkte für ein mögliches Abschiebungsverbot.³⁸

Rechtsdokumentation

Blick zum Nachbarn - Bulgarien: State Agency for Refugees (SAR)

Im November 2023 haben die bulgarische Asylbehörde „State Agency for Refugees (SAR)“ und das Bundesamt eine Verwaltungsvereinbarung zur vertieften Zusammenarbeit unterzeichnet, welche unter anderem auch Grundlage für den Austausch von Verbindungspersonal, die gezieltere Vermittlung

von Informationen zu den Aufnahmebedingungen von Schutzsuchenden und Dublin-Rückkehrenden sowie der Einschätzung des Migrationspotenzials aus Bulgarien bildet.³⁹ Die Vereinbarung fußt auf einer bereits im Jahr 2015 geschlossenen Absichtserklärung zwischen den beiden Behörden. Es folgten gegenseitige Delegationsreisen, die dem Austausch über gemeinsame Arbeitsfelder sowie der Eruiierung und Vereinbarung von Kooperationen dienten. Im Mittelpunkt standen dabei insbesondere die Verfahren zum internationalen und vorübergehenden Schutz, die Fördermöglichkeiten über den AMIF, das Dublin-III-Verfahren und die Etablierung eines Qualitätsmanagementsystems. Zuletzt kam im vergangenen Februar eine Gruppe des SAR – bestehend aus einem COI-Experten, dem Leiter eines Aufnahme- und Registrierungszentrums sowie der Leiterin der Direktion „Qualität der Verfahren“ – für eine kurze Hospitation nach Nürnberg. Die Stationen orientierten sich an den Interessen bzw. Arbeitsschwerpunkten der bulgarischen Kolleginnen und Kollegen: Qualitätssicherung im Asylverfahren (Referate 62A-C), Beschaffung und Bereitstellung von HKL-Informationen (Referat 62F/G), Einblicke in die AS Zirndorf, Verfahrensführung und Strategieprojekt AsylAS 2.0 (Referat 31A), Regionalcontrolling (Referat 31F) und Dublin-Verfahren (Referate 32A/B).

Organisation der SAR

Die SAR ist eine dem bulgarischen Ministerrat unterstellte und mit rd. 400 Mitarbeitenden verhältnismäßig kleine Behörde. Neben der Zentrale in Sofia gibt es vier territoriale Abteilungen, in denen die Registrierung und die Prüfung von Anträgen auf internationalen und temporären Schutz, die Durchführung von Verfahren zur Bestimmung des für das Asylverfahren zuständigen Mitgliedstaates (Dublin-Verfahren) sowie die Unterbringung und medizinische Versorgung von Schutzsuchenden erfolgt. Die Aufnahmeeinrichtungen werden dabei von IOM (Rechts- und Sozialberatung, Sprachkurse, freiwillige Rückkehr) und UNHCR (finanzielle Unterstützung, psychosoziale Beratung, Begleitung vulnerabler Personen) unterstützt.

Der Präsidentin sind zwei Vizepräsidenten sowie ein Generalsekretär unterstellt. Letzterer ist mit der allgemeinen Verwaltung, wie Personal, Organisation, Finanzen und rechtliche Angelegenheiten der Behörde betraut. Der erste Vizepräsident kümmert sich um die europäische Harmonisierung und internationale Beziehungen. Der zweite Vizepräsident ist für die Qualität der Verfahren sowie die territorialen Abteilungen bzw. die Aufnahmeeinrichtungen zuständig.⁴⁰ Die Aufnahmeeinrichtungen verfügen über rd. 3.600 Unterbringungsplätze.⁴¹ Davon entfallen rd. 1.500 auf die vier Registrierungs- und Aufnahmezentren in Sofia⁴²

³⁹ Vgl. <https://aref.government.bg/en/node/713>, abgerufen am 15.3.2024.

⁴⁰ Vgl. <https://aref.government.bg/en/node/630>, abgerufen am 15.3.2024.

⁴¹ Vgl. EUAA: Operational Plan 2023-2024, 3.7.2023, S. 3f.

⁴² Voenna Rampa, Ovcha Kupel, Vrazdebna, Busmantsi, vgl. <https://aref.government.bg/en/node/598>, abgerufen am 15.3.2024.

³⁸ Vgl. VG Cottbus, Urteil vom 7.3.2024 - VG 5 K 98/24.A - [MiLo](#), abgerufen am 18.3.2024.

sowie rd. 1.740 auf die zwei Registrierungs- und Aufnahmezentren in Banya und Harmanli. Darüber hinaus gibt es im Südosten des Landes ein Transitzentrum in Pastrogor (nähe türkische Grenze), in welchem rd. 320 Personen untergebracht werden können. Für unbegleitete Minderjährige und alleinerziehende Elternteile wurden sog. „Safe Zones“ in zwei Aufnahmeeinrichtungen in Sofia eingerichtet. Geplant ist eine weitere „Safe Zone“ in Harmanli. In Abschiebehaft befindliche Personen werden in dem geschlossenen Aufnahmezentrum in Busmantsi untergebracht.⁴³

Ablauf des Asylverfahrens

Anträge auf internationalen Schutz können in allen Aufnahmeeinrichtungen der SAR, aber auch bei der Grenzpolizei oder der Migrationsabteilung des Innenministeriums eingereicht werden. Das Statusfeststellungsverfahren beginnt jedoch erst, wenn der oder die Antragstellende persönlich in einer Aufnahmeeinrichtung der SAR erscheint. Nach der Registrierung wird ein vorläufiges Ausweisdokument ausgestellt, die sog. „registration card“, welche zunächst drei Monate gültig ist und den legalen Aufenthalt des Antragstellenden auf eine bestimmte Region⁴⁴ eingrenzt. Das bulgarische Asylrecht sieht in der Folge eine Sicherheitsüberprüfung aller Antragstellenden durch die Agentur für nationale Sicherheit (SANS) vor. Demnach informiert die SAR die SANS über die Registrierung jedes Antrages auf internationalen Schutz. Die Sicherheitsüberprüfung erfolgt auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Antragstellenden und die Agentur erstellt im Anschluss daran eine schriftliche Stellungnahme.⁴⁵

Im regulären Verfahren soll innerhalb von sechs Monaten über den Antrag entschieden werden. Dabei erfolgen die Anhörung und die Entscheidung durch unterschiedliche Sachbearbeitende: Der Interviewende hat vier Monate Zeit, das Interview durchzuführen und einen Vorschlag für eine Entscheidung auszuarbeiten. Ein zweiter Sachbearbeitender soll den Antrag in den sich anschließenden zwei Monaten prüfen und darüber entscheiden. Reichen die Erkenntnisquellen und/oder Beweise nicht aus, um innerhalb von sechs Monaten eine Entscheidung zu treffen, kann die Frist um weitere neun Monate – maximal aber bis zu insgesamt 21 Monate – verlängert werden.⁴⁶

Exkurs Interview:

- Während der Interviewende früher die Möglichkeit hatte, dem Antragstellenden offene Fragen zu stellen und die Möglichkeit bestand, Widersprüche zu klären, wurde 2019 ein einheitliches, strukturiertes Interviewverfahren eingeführt.

⁴³ Vgl. ECRE/AIDA: Country Report: Bulgaria, 2022 Update von März 2023, S. 14.

⁴⁴ „Movement Zone“

⁴⁵ Vgl. Art. 58 Abs. 10 LAR, <https://lex.bg/laws/ldoc/2135453184>, abgerufen am 15.3.2024.

⁴⁶ Vgl. Art. 74 LAR, <https://lex.bg/laws/ldoc/2135453184>, abgerufen am 15.3.2024.

- Das Asylgesetz (Law on Asylum and Refugees – LAR) sieht vor, dass das Interview mit Hilfe einer audio- oder audiovisuell-Aufnahme aufgezeichnet wird.
- Aufgrund des Mangels an Dolmetschenden für Schlüsselsprachen findet das Interview häufig in Form einer Videokonferenz, zu der sich der Dolmetschende hinzuschaltet, statt.⁴⁷

Was den Entscheidungsprozess betrifft, so verfügt die SAR über einen Ex-ante-Überprüfungsmechanismus, bei dem sich der Sachbearbeitende, der Leiter des jeweiligen Aufnahmezentrums und die Rechtsabteilung des SAR auf einen Entscheidungsentwurf einigen müssen. Der Entwurf wird dann der Präsidentin oder dem zuständigen Vizepräsidenten der SAR zur endgültigen Entscheidung vorgelegt.⁴⁸

Neben dem regulären Verfahren besteht die Möglichkeit, ein beschleunigtes Verfahren einzuleiten, sofern Informationen oder Anhaltspunkte vorliegen, dass der Antrag offensichtlich unbegründet ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem zuständigen Sachbearbeitenden. In diesem Fall muss innerhalb von 14 Tagen ab Antragstellung entschieden werden.⁴⁹

In dem Transitzentrum Pastrogor startete im März 2023 ein gemeinsames Pilotprojekt Bulgariens und der Europäischen Kommission zur Verhinderung irregulärer Einreisen und zur Stärkung des Grenz- und Migrationsmanagements. Bulgarien führte innerhalb von sechs Monaten und mit operativer und technischer Unterstützung der Kommission mehrere Instrumente, darunter ein Screening sowie ein beschleunigtes Verfahren für Antragstellende aus Herkunftsländern mit einer Schutzquote unter 20 Prozent, ein. Dies betraf im Jahr 2023 insbesondere Antragstellende aus Marokko (visafreie Einreise in die Türkei), Irak, Algerien, Ägypten und Tunesien. Das Projekt wird im Jahr 2024 fortgeführt.⁵⁰

Entwicklung der Asylzahlen

Laut dem Geschäftsbericht 2023 der SAR sei im Jahr 2023 eine Rekordzahl von Anträgen auf internationalen Schutz seit der Einrichtung der Asylbehörde im Jahr 1993 erreicht worden. Insgesamt habe die SAR im vergangenen Jahr 22.518 Anträge registriert, was einem Anstieg von zehn Prozent ggü. dem Vorjahr und +50 Prozent ggü. dem Jahr 2021 entspreche (Vgl. 2022: 20.407, 2021: 10.999, 2020: 3.525, 2019: 2.152). Die Hauptherkunftsländer der Antragstellenden seien Syrien (55 Prozent oder 12.416 Anträge), Afghanistan (26 Prozent oder 5.906 Anträge) und Marokko (12 Prozent oder 2.580 Anträge) gewesen. Bemerkenswert sei

⁴⁷ Vgl. Art. 63a Abs. 3 LAR, <https://lex.bg/laws/ldoc/2135453184>, abgerufen am 15.3.2024.

⁴⁸ Vgl. Art. 75 Abs. 1 LAR, vgl. <https://lex.bg/laws/ldoc/2135453184>, abgerufen am 15.3.2024.

⁴⁹ Vgl. Art. 13 LAR, vgl. auch <https://lex.bg/laws/ldoc/2135453184>, abgerufen am 15.3.2024.

⁵⁰ Vgl. SAR-Geschäftsbericht 2023, <https://aref.government.bg/en/node/746>, abgerufen am 15.3.2024.

auch die hohe Antragszahl von unbegleiteten Minderjährigen; diese machten 17 Prozent aller Anträge auf internationalen Schutz aus. Parallel dazu sei auch die Zahl der Entscheidungen im Berichtszeitraum signifikant gestiegen und hätte mit 24.949 eine nie gekannte Größenordnung erreicht (vgl. 2022: 19.292). Daneben hätten im Jahr 2023 rund 66.200 aus der Ukraine Geflüchtete einen vorübergehenden Schutz in Bulgarien erhalten. Zum 31. Dezember 2023 habe die Gesamtzahl der Personen, denen Bulgarien einen vorübergehenden Schutz gewährte, bei 173.709 gelegen.⁵¹

Herausforderungen

Die Kolleginnen und Kollegen der SAR haben im Rahmen der bilateralen Gespräche auf die eingeschränkten personellen, finanziellen und infrastrukturellen Ressourcen der Behörde hingewiesen. Auch NGO beklagen regelmäßig die Bedingungen in den Aufnahmeeinrichtungen. Es mangle an Personal, Unterbringungsplätzen, Nahrungsmitteln, Kleidung, Medikamenten, Hygiene und wichtigen Hilfeleistungen. Bemängelt wurden auch unzureichende oder fehlerhafte Übersetzungen im Rahmen der Anhörung, was auf das Fehlen von geeigneten Dolmetschenden zurückzuführen sei. So könnten nur Übersetzungen ins Englische, Französische und Arabische – und das hauptsächlich in der Hauptstadt Sofia – sichergestellt werden. Weitere Schlüsselsprachen, wie Kurdisch, Paschtu, Urdu, Tamilisch, Äthiopisch oder Suaheli, seien selten und größtenteils nicht verfügbar. Bei Engpässen in der Verdolmetschung werden durch die SAR ebenfalls Videokonferenzen organisiert.⁵² Hinzu kommt, dass bislang ein nationales elektronisches System fehlt, sodass die SAR noch stark papierbasiert arbeitet. Im November sei das Konzept zur Erstellung einer Datenbank vom Ministerrat in eine Projektliste zur Bereitstellung von Fördermitteln aufgenommen und parallel dazu ein Antrag auf technische Unterstützung bei der Europäischen Asylagentur (EUAA) gestellt worden.⁵³

Die SAR hat zwischenzeitlich das Projekt „Sicherstellung der Aufnahme- und UnterbringungsKapazitäten in den SAR-Zentren des Innenministeriums“ lanciert, welches über Fördergelder des Fonds „Asyl, Migration und Integration“ (AMIF) finanziert wird und sich über einen Zeitraum von 21 Monaten erstreckt (1. September 2023 bis 1. Juni 2025).⁵⁴ Ein weiteres AMIF-Projekt „Operative Unterstützung durch Einstellung von zusätzlichem Personal und laufende Unterstützung der SAR“ soll dazu beitragen, die personellen Engpässe in den Aufnahmeeinrichtungen aufzufangen und die Abteilung „Qualität der Verfahren“ in die Lage zu versetzen, die Zentren bei der Aufnahme, Unterbringung

und Registrierung zu unterstützen (Laufzeit: 30 Monate).⁵⁵ Darüber hinaus wird die SAR im Rahmen des „Operating Plan 2023-2024“ von der EUAA durch die Entsendung von Expertinnen und Experten unterstützt. Darunter befinden sich u. a. auch Dolmetschende für seltene Sprachen, Expertinnen und Experten für die Aufnahme besonders vulnerabler Personen sowie IT-Expertinnen und -Experten.⁵⁶

Bulgarien ist zudem eines der zehn EU-Länder, das finanzielle und strukturelle Unterstützung (Flüchtlingskoordinierung) über den „Regional Refugee Response Plan (RRP) for the Ukraine Situation“ des UNHCR und zahlreicher NGOs erhält.⁵⁷

Informationszentrum Asyl und Migration (IZAM)

Neuerwerbungen der Bibliothek

Aksoy, Cevat Giray [u.a.]: ifo-Schnelldienst. - 76 (2023), Heft 10 vom 11.10.2023: Schulterchluss oder Sackgasse - gelingt Europa eine wirksame Asyl- und Integrationspolitik?

Austermann, Nele: Neo-Refoulement - Europäisches Migrationsmanagement als öffentliche Gewalt. - 1. Auflage. - Bielefeld: transcript, 2023. - 1 Online-Ressource (206 Seiten). - Zugl.: Dissertation, Universität, Bremen, 2021. - ISBN 978-3-8394-6456-4

Bericht der Bundesregierung über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. - Stand: Mai 2023. - Berlin: BMFSFJ, 2023. - 1 Online-Ressource (140 Seiten)

Gesetz zur Verbesserung der Rückführung. - 1 Online-Ressource (14 Seiten). - In: Deutschland: Bundesgesetzblatt / 1 - Online. - Nr. 54 (2024) vom 26.2.2024

Gesetz zur Bestimmung Georgiens und der Republik Moldau als sichere Herkunftsstaaten. - 1 Online-Ressource (2 Seiten). - In: Deutschland: Bundesgesetzblatt / 1 - Online. - Nr. 382 (2023) vom 22.12.2023

Verordnung zur Regelung der Fortgeltung der gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz erteilten Aufenthaltserlaubnisse für vorübergehend Schutzberechtigte aus der Ukraine. - 1 Online-Ressource (2 Seiten). - In: Deutschland: Bundesgesetzblatt / 1 - Online. - Nr. 334 (2023) vom 4.12.2023

⁵¹ Vgl. SAR-Geschäftsbericht 2023, <https://aref.government.bg/en/node/746>, abgerufen am 15.3.2024.

⁵² Vgl. ECRE/AIDA: Country Report: Bulgarien. 2022 Update von März 2023, S. 14f.

⁵³ Vgl. SAR-Geschäftsbericht 2023, vgl. auch <https://aref.government.bg/en/node/746>, abgerufen am 15.3.2024.

⁵⁴ Vgl. <https://aref.government.bg/en/node/700>, abgerufen am 19.3.2024.

⁵⁵ Vgl. <https://aref.government.bg/en/node/699>, abgerufen am 19.3.2024.

⁵⁶ Vgl. EUAA: Operational Plan 2023-2024, July 2023, p. 18.

⁵⁷ Vgl. <https://data.unhcr.org/en/documents/details/105903>, abgerufen am 15.3.2024.

Dittrich, Lars: Die Härtefallkommission als Härtefall für das Staatsorganisationsrecht: Besprechung zum Kammerbeschl. des BVerfG v. 14.09.2023 - 2 BvR 107/21 (Härtefallkommission). - 1 Online-Ressource (6 Seiten). - In: Informationsbrief Ausländerrecht: InfAuslR. - (2024), Heft 2, Seite 50-55

Dodevska, Iva: Boundary integrationism and its subject: shifts and continuities in the EU framework on migrant integration. - 1 Online-Ressource (24 Seiten). - In: Journal of ethnic and migration studies: JEMS. - 50 (2024), Heft 4, Seite 748-771

Forster, Madeleine: Refugee protection in the artificial intelligence era: a test case for rights. - September 2022. - London: Royal Institute of International Affairs, 2022. - 1 Online-Ressource (34 Seiten). - ISBN 978-1-78413-532-4

Häberle, Lothar: Ein neues Europäisches Asylsystem: mehr Effizienz und Solidarität. Analyse des Asylpakets 2020 der EU-Kommission und Entwicklung eines eigenen Reform-Vorschlags. - In: Europarecht: EuR. - 57 (2022), Heft 6, Seite 755-783

Hilb, Laura: Die Unwägbarkeit der Identitätsklärung. - 8 Seiten. - In: Asylmagazin: Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. - (2023), Heft 9, Seite 281-288

Heuser, Helene: Städte der Zuflucht: Kommunen und Länder im Mehrebenensystem der Aufnahme von Schutzsuchenden. - 1. Auflage. - Baden-Baden: Nomos, 2023. - 480 Seiten. - ISBN 978-3-7560-0530-7

Interpretation in the asylum procedure. - February 2024. - Luxembourg: Publications Office of the European Union, 2024. - 1 Online-Ressource (71 Seiten). - ISBN 978-92-9403-492-2

Kalkmann, Michael: Aktuelle rechtliche Entwicklungen: gesetzliche Neuregelungen vom Dezember 2023. - 2 Seiten. - In: Asylmagazin: Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht - (2024), Heft 1-2, Seite 3-4

Klaus, Sebastian: Jahresvisa für Ausbildungs- und Erwerbsmigration: keine Lösung. - 1 Online-Ressource (14 Seiten). - In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik: ZAR. - 44 (2024), Heft 1, Seite 3-16

Kluth, Winfried: Die ausländerrechtliche Verfahrensduldung. - 1 Online-Ressource (3 Seiten). - In: Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik: ZAR. - 44 (2024), Heft 1, Seite 23-25

Magugliani, Noemi: Trafficked adult males as (un) gendered protection seekers: between presumption of invulnerability and exclusion from membership of a particular social group. - 1 Online-Ressource. - In: International journal of refugee law. - 34 (2022), Heft 3-4, Seite 353 - 372

Migration control logics and strategies in Europe: a North-South comparison. - 1st edition 2023. - [Cham]: Springer, [2023]. - 1 Online-Ressource (xii, 340 Seiten). - ISBN 978-3-031-26002-5

Monitoring border violence in the EU: frontex in focus. - London: Routledge, [2024]. - 172 Seiten. - ISBN 978-1-03-254404-5

Nyamwathi Lønning, Moa: "You hold your life in your hands until you arrive in another country": young Afghans seeking onward mobility from Greece. - 1 Online-Ressource (21 Seiten). - In: Ethnic and racial studies. - 47 (2024), Heft 4, Seite 874-894

Reforming EU asylum law: The final stage: ECRE's analysis of the most important unresolved issues in the legislative reform of the Common European Asylum System (CEAS) and recommendations to the legislators. - August 2023. - Brussels: ecre, European Council on Refugees and Exiles, 2023. - 1 Online-Ressource (32 Seiten).

Schengen und Dublin in der Praxis: in der EU, in der Schweiz und in einzelnen europäischen Staaten, mit einem Blick auf 70 Jahre Flüchtlingskonvention. - Zürich: Dike, [2023]. - XiX, 603 Seiten. - ISBN 978-3-03891-511-9

Solidarity: The eternal problem: recent developments on solidarity in EU asylum policies; ECRE's analysis and recommendations. - January 2023. - Brussels: ecre, European Council on Refugees and Exiles, 2023. - 1 Online-Ressource (11 Seiten)

Themenschwerpunkt: Klimawandel, Naturkatastrophen, Flucht. - In: Asylmagazin: Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht. - (2024), Heft 1-2, Seite 7-34

Xanthopoulou, Ermioni: Mapping EU externalisation devices through a critical eye. - 1 Online-Ressource (28 Seiten). - In: European journal of migration and law. - 26 (2024), Heft 1, Seite 108-135

Impressum

ISSN 2940-7001

Herausgeber

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
90461 Nürnberg

Stand

03/2024

Gestaltung

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis

iStockphoto

Bestellmöglichkeit

Referat Informationsvermittlung/Länder- und Rechtsdokumentation,
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nürnberg


E-Mail: [e-brief\(at\)bamf.bund.de](mailto:e-brief(at)bamf.bund.de)

<https://milo.bamf.de>

Sie können diese Publikation auch als barrierefreies PDF-Dokument herunterladen
unter: www.bamf.de/publikationen

Die Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags-, und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

 www.facebook.com/bamf.socialmedia

 [@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

www.bamf.de

